

Versorgungsausgleich nach Scheidung – mehr Pension durch Neuberechnung?

GdP erwägt Infoveranstaltung

Jede dritte Ehe wird geschieden. Polizeidienst ist bekanntlich nicht gerade gesund, auch nicht für Beziehungen. Es kommt daher nicht von ungefähr, dass in unserem Bereich die Scheidungsquote überdurchschnittlich ist.

Und scheiden tut weh - das gilt emotional wie finanziell. Dabei sind die finanziellen Schmerzen oftmals noch nachhaltiger als die emotionalen. Das hat mit dem Zugewinnausgleich und dem Unterhalt, besonders aber mit dem Versorgungsausgleich zu tun, der die Beteiligten bis ans Lebensende begleitet.

Versorgungsausgleich – was ist das?

Der Versorgungsausgleich ist von dem Grundgedanken geprägt, dass beide Ehegatten an den von ihnen in der Ehezeit erworbenen Renten- bzw. Versorgungsanswartschaften hälftig teilhaben sollen. Die gesetzlichen Regelungen dazu finden sich in den §§ 1587 ff. BGB, für den Beamtenbereich zusätzlich in § 57 BeamtVG. Nur wenn der Versorgungsausgleich durch notariellen Vertrag ausgeschlossen wurde und mindestens 1 Jahr bis zur Einreichung des Scheidungsantrages vergangen ist, wird er nicht durchgeführt.

Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens werden für beide Ehepartner Auskünfte der jeweiligen Versorgungsträger zu den auf die Ehezeit entfallenden Versorgungsanswartschaften eingeholt und zur Grundlage der gerichtlichen Entscheidung im Scheidungsverfahren gemacht. Es gilt immer das Recht zum Zeitpunkt der Entscheidung.

Ausgleichsbetrag steigt mit den Jahren

Die im Scheidungsurteil festgelegten Zahlen, d.h. der Betrag, der dem „besserverdienenden“ Geschiedenen von seiner Rente/Pension abgezogen und dem „ärmeren“ Partner bei dessen Renten-/Pensionsbezug gezahlt wird, sind nicht identisch mit den tatsächlichen späteren Abzügen bei den Versorgungsbezügen. Diese erhöhen sich nämlich gemäß § 57 Abs. 2 BeamtVG prozentual nach dem Zeitraum zwischen Rechtskraft der Scheidung und dem Eintritt in den Ruhestand.

Beispiel:

Laut Scheidungsurteil (1989) sind (umgerechnet aus dem damals auf DM lautenden Betrag) € 226,48 zu übertragen, tatsächlich werden von den Versorgungsbezügen (ab 2005) jedoch € 319,14 in Abzug gebracht – in den 16 Jahren seit der Scheidung also eine Steigerung um satte 40 Prozent!

Die insoweit gegebene „Dynamisierung des Versorgungsausgleichs“ kann zu ganz schön happigen Einbussen im Lebensstandard des geschiedenen Pensionärs führen. Viele wissen gar nicht, dass der bei einer weit zurückliegenden Scheidung festgelegte Betrag bis zum Ruhestandseintritt erheblich anwächst und die Pension dann weit mehr als zum Scheidungszeitpunkt erwartet und errechnet schmälert.

Problem: Pension wird strukturell verschlechtert – Versorgungsausgleich nicht

Noch happiger aber wird's, wenn der Versorgungsausgleich dieses Pensionärs bei der Scheidung vor etlichen Jahren auf Grund einer Versorgungserwartung errechnet wurde, die nach der damaligen Rechtslage absehbar war, aber auf Grund von mittlerweile bei der Versorgung eingetretenen Verschlechterungen (Renten- und Versorgungskürzungen etc.) heute und künftig gar nicht mehr realistisch ist. Ursächlich dafür sind z.B. das Versorgungsreformgesetz 1998, das Versorgungsänderungsgesetz 2001 mit der stufenweisen Absenkung der Höchstpension von 75 auf 71,75 Prozent, die veränderte Berücksichtigungen von Ausbildungs- und Kindererziehungszeiten etc.

All diese Streichungen, Streckungen und Kürzungen haben dazu geführt, dass ein Pensionär nun nicht mehr diejenige Pension bekommt, die er kaufkraftbezogen noch vor 15, 20 Jahren erwarten durfte. Ist aber der Versorgungsausgleich im damaligen Scheidungsurteil auf Basis dieser „besseren Pensionserwartung“ errechnet und festgelegt worden, dann wird dem Pensionär ab Ruhestandseintritt letztlich ein zu hoher Betrag als Versorgungsausgleich einbehalten.

Um solche Ungerechtigkeiten korrigieren zu können und die Halbteilung der Versorgungsanswartschaften wieder herstellen, hat der Gesetzgeber im Jahre 1983 das Abänderungsverfahren nach § 10 a VAHRG (Versorgungsausgleichshärteregelungsgesetz) Gesetz zur Regelung von Härten eingeführt.

Dieses Abänderungsverfahren eröffnet den geschiedenen Eheleuten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine bereits rechtskräftige familiengerichtliche Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nachträglich zu korrigieren und den veränderten tatsächlichen Wertverhältnissen anzupassen. Im Abänderungsverfahren wird dann die Erstentscheidung in vollem Umfang neu geprüft, es kommt zu einer „Totalrevision“ der alten Entscheidung. Das bedeutet, dass von sämtlichen in Betracht kommenden Versorgungsträgern (Rentenversicherung, Zusatzversorgungskassen, Versorgungsstelle...) neue Auskünfte einzuholen sind.

Voraussetzungen der Neuberechnung

Geschiedene können beim Familiengericht nur dann den Antrag auf Abänderung der Erstentscheidung nach § 10a VAHRG stellen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Neubewertung der Anrechte muss (Prognose!) zu einem **abweichenden Wertunterschied** führen.
- Der korrigierte Ausgleichsbetrag muss von dem bisherigen **wesentlich (d.h. um mindestens 10 %) abweichen**.
- Die Abänderung darf **nicht grob unbillig** sein.
- Die **persönlichen Voraussetzungen** müssen gegeben sein.

Persönliche Voraussetzungen

Antragsberechtigte sind die damaligen Ehegatten, ggf. Hinterbliebene und die betroffenen Versorgungsträger. Dabei gilt Folgendes:

- Das Antragsrecht besteht für diejenigen geschiedenen Eheleute, die noch keine Versorgungsleistungen beziehen, mit Vollendung des **55. Lebensjahres**. Dabei

genügt es, wenn **einer** der Ehegatten diese Altersgrenze erreicht hat, das muss nicht der Antragsteller sein.

- Das Antragsrecht besteht auch, wenn mindestens einer der geschiedenen Ehegatten oder seine Hinterbliebenen **Versorgungsleistungen** erhalten, die vom „alten“ Versorgungsausgleich betroffen sind.
- Davon abweichend gibt es Sonderregelungen für **erwerbsunfähige** geschiedene Personen.

Wofür ist Neuberechnung gut?

Sind die o.a. Voraussetzungen erfüllt und ist also ein Antrag möglich, so führt die Neuberechnung für den Antragsteller in den allermeisten Fällen (andernfalls stellt ja kaum jemand den Antrag....) zu einem deutlich reduzierten Versorgungsausgleichsbetrag. Das bedeutet, dass z.B. von dem Rentenkonto der geschiedenen Frau wieder Geld zurückfließt auf das Versorgungskonto des Mannes, dem dadurch nun wieder **mehr an Pension** verbleibt als nach der ursprünglichen (bei der Scheidung) vorgenommenen Berechnung.

Was bietet die GdP an?

Die geschilderte Problemlage, die eine Antragstellung zur Neuberechnung des Versorgungsausgleichs als sinnvoll erscheinen lassen könnte, betrifft ganz überwiegend diejenigen Geschiedenen, deren Scheidung (und Versorgungsausgleich) seit 2003 oder länger zurückliegt. Das sind sicher nicht wenige. Deshalb muss und will die GdP betroffene Mitglieder informieren und sensibilisieren. GdP – die tun was, das soll auch hier gelten.

Da aber die Thematik sehr komplex und einzelfallbezogen zu betrachten ist (u. U. kann sogar ein unüberlegter Antrag zum klassischen „Eigentor“ für den Antragsteller werden), genügt hier ein Flugblatt, ein solcher Artikel nicht. Zielführender ist nach unserer Ansicht eine **Infoveranstaltung** für interessierte Betroffene. Damit könnte eine intensive Information durch Fachleute zur persönlichen Bewertung individueller Handlungsmöglichkeiten sichergestellt werden. Zugleich könnte man so auch gezielte GdP-Unterstützung (Rechtsschutz) pp. eruieren und organisieren.

Räumlichkeiten finden, Fachleute einladen, Präsentationen vorbereiten, Termine koordinieren....., das ist nicht wenig Arbeit und Aufwand.

Wir, die GdP, machen das alles gern - Voraussetzung ist aber das entsprechende Interesse einer namhaften Zahl von (einigen Dutzend?) KollegInnen an einer solchen Veranstaltung, die erforderlichenfalls auch zeitlich/örtlich differenziert und mehrmals angeboten werden könnte. Die Experten dafür haben wir.

Wo und wie melden?

Sein Interesse an einer Infoveranstaltung sollte man der **GdP-Landesgeschäftsstelle** persönlich, telefonisch, per Fax oder Mail unter Angabe von Name, Kreisgruppe bzw. Dienststelle und E-Mail-Adresse **innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Artikels** mitteilen.

Die Landesgeschäftsstelle freut sich auf Eure Kontaktaufnahme und sammelt die Meldungen – wenn's genug werden, machen wir zeitnah die Infoveranstaltung(en) und laden alle Gemeldeten rechtzeitig und diskret dazu ein.

Der Landesbezirksvorstand

P.S.

An dieser Stelle ein herzlicher Gruß an den Landesbezirk Bremen! Ihr GdP-Kameraden und euer Vertragsanwalt habt uns (Landesausgabe 10/2007 „Deutsche Polizei -Br!“) durch eure Info über die große Resonanz und den Erfolg (Neuberechnungen!) dortiger Aktivitäten auf eine gute Idee gebracht – Danke dafür !!